[Impressum]

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Band (Jahr): 12 (1941)

Heft 5

PDF erstellt am: 13.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA, Verein für Schweizerisches Anstaltswesen (gegründet 1844)

SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare SZB, Schweizerischer Zentralverein tür das Blindenwesen VAZ, Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich

Redaktion: Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VZA: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren

Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593;

Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 6.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Mai 1941 - No. 5 - Laufende No. 111 - 12. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Einheitliche Rechnungsführung und Kostenberechnung in Anstaltsbetrieben von H. Schelling

Die Zeit liegt noch nicht ferne, in welcher man die Güte und das Niveau einer Anstalt oft nach der Höhe ihrer Ausgaben beurteilt hat. Die Anstalt, die das Minimum an Tageskosten aufwies, kam leicht in den Verruf, in Ernährungs- und Kleidungswesen nicht auf der Höhe zu sein, d. h. mit der Zeit nicht Schritt gehalten zu haben. Bei der Kostenberechnung sind aber sehr viele Faktoren zu berücksichtigen und einzubeziehen. Die Verschiedenheit unserer Heime werden es nie ermöglichen, betreffend Kosten Parallelen zu ziehen. Da haben wir die städtischen Heime mit ihren Gemüsegärten, dann unsere Anstalten auf dem Lande mit Landwirtschaftsbetrieb, aus dem sie sich z. T. selbst versorgen, wiederum die Anstalten mit Gewerbebetrieben. Stellen wir weiter in Rechnung Anstalten mit großen Vermögen und solche, die eine Schuldenlast zu verzinsen haben, so wird sich bei Aufstellung der Bilanz ein sehr verschiedenes Rechnungsresultat ergeben. Weiter ist zu berücksichtigen, ob eine Heimschule geführt wird, oder ob die Kinder die öffentliche Schule besuchen können. Nach dem statistischen Jahrbuch von 1929 betragen die Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden pro Primarschüler im Kanton Uri Fr. 90.—, Graubünden Fr. 230.—, Aargau und Bern Fr. 250.— und Zürich sogar Fr. 450.— pro Kind und Jahr. Die Kinder in Anstalten sind fast ausnahmslos solche, die in der öffentlichen Schule keine geeignete Förderung erfahren können, den Unterricht zu schwer belasten oder sogar stören. Man muß, soll etwas Ersprießliches heraus-kommen, kleine Klassen führen. Nach meinem Dafürhalten sind in einer Anstalt 15 Schüler pro Lehrkraft genug, um so eher, als die meisten Anstaltslehrkräfte die Kinder auch außerhalb der Schule zu betreuen haben. Unsere Spezialklassen in den öffentlichen Schulen weisen einen Klassendurchschnitt von 18 Schülern auf. Diese Schüler sind jährlich etwa 1000 Stunden in der Schule.

Unsere Anstaltskinder haben wir auch außerhalb der Schule zu beaufsichtigen und anzuleiten, das macht mit der Schulzeit zusammen pro Jahr zirka 4700 Stunden. Der Spezialklassenschüler kostet den Staat etwa halb soviel als die Erziehung, Schulung, Ernährung und Kleidung des Anstaltszöglings. Nebenbei gesagt ist es sicher ein Unrecht an Anstaltskindern und Lehrern, wenn man auf 30 und mehr Zöglinge nur eine Lehrkraft hat.

Vergleiche werden oft auch angestellt zwischen den Kosten der Pflegekinder in Familien und Anstalten. Sicher werden die erstern weniger kosten als die Anstaltskinder; denn einmal gehen sie ja in die öffentlichen Schulen und brauchen nicht die intensive Aufsicht und Leitung auch außer der Schule wie das Anstaltskind. Wenn aber trotzdem für familienversorgte Kinder monatliche Kostgelder von Fr. 30.— bis 50.—, dazu Neuanschaffungen von Kleidern, Schulsachen etc. bezahlt werden, dazu noch höhere Verwaltungsspesen gerechnet werden müssen, so nehmen sich die Kostgelder in Heimen mit Fr. 500.— bis 700.— recht bescheiden aus.

Wenn nun aber leider schon immer wieder Vergleiche zwischen den Kosten in den einzelnen Heimen und zwischen den Kosten des Pflegekindes im Heim und der Familie gezogen werden sollen, und wie kann das in der heutigen Zeit der Statistiken, die ja oft aufschlußreich sind, aber von denen das Heil der Welt, noch weniger unserer Anstalten abhängt, anders sein, so ist eine einheitliche Rechnungsführung und eine einheitliche Berechnung der Kosten des Verpflegungstages notwendig. Heute wird es in jeder Anstalt wieder anders gemacht. Das eine Heim hat einen schuldenfreien Betrieb, schreibt zur Berechnung des Verpflegungstages aus der Betriebsrechnung die reinen Ausgaben heraus, teilt durch die Anzahl der Verpflegungstage und bekommt so die Tageskosten.